

BVGer D-1888/2018 vom 10. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1888_2018

FR: TAF D-1888/2018 du 10 mars 2021

IT: TAF D-1888/2018 del 10 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihres Entscheids stellte die Vorinstanz im Wesentlichen fest, sie zweifle aufgrund mehrerer Unstimmigkeiten sowie Widersprüche an der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfluchtgründen. Erste Zweifel ergäben sich bereits aus seinen widersprüchlichen Angaben zur Anzahl der wiederhergestellten Festplatten für den LTTE nahestehenden G._____. So habe er anlässlich der BzP dargelegt, er hätte mindestens drei Festplatten wiederhergestellt, wohingegen er während der Anhörung zu den Asylgründen erklärt habe, er habe lediglich eine Festplatte von zwei repariert. Weiter sei es nicht nachvollziehbar, weshalb er während der BzP erklärt habe, G._____ habe ihm eine Frau namens H._____ vorgestellt, um in der Anhörung von einer weiteren Frau namens I._____ zu sprechen. Des Weiteren sei die Tatsache, dass er H._____ mit dem heiklen Inhalt auf der Festplatte konfrontiert habe und sie ihm telefonisch erklärt habe, dass sie ein Selbstmordattentat plane, nicht mit einer logischen Handlung eines in einem Polizeistaat lebenden Bürgers vereinbar. Der unfreiwillige Einsatz für den sri-lankischen Geheimdienst in London würde weitere Zweifel an seinen Asylvorbringen erwecken, da es auch in diesem Zusammenhang zu Widersprüchen gekommen sei. So habe er während der BzP erklärt, den Auftrag gehabt zu haben, in London innerhalb der tamilischen Diaspora nach LTTE-Aktivisten zu suchen, jedoch schliesslich nur zum Wiederherstellen von Daten eingesetzt worden sei. In der Anhörung habe er hingegen dargelegt, dass sein Hauptauftrag das Auffinden von G._____, H._____, I._____ sowie weiteren LTTE-Anhängern gewesen sei und er als Spitzel in einem hinduistischen Tempel habe eingesetzt werden sollen. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten könne auf eine materielle Auseinandersetzung seiner Schilderungen zu seiner unfreiwilligen Rückkehr nach Sri Lanka, der anschliessenden Haft in einer Villa sowie seiner Flucht aus prozessökonomischen Erwägungen verzichtet werden. Es sei festzustellen, dass es sich hierbei um wissentlich geäusserte Unwahrheiten handle, da gemäss Nachfrage beim Home Office des Vereinigten Königreichs hervorgehe, dass er entgegen seinen Angaben Grossbritannien erst am 18. März 2015 verlassen habe. Somit würden auch seine eingereichten Beweismittel seine geltend gemachten Fluchtgründe nicht zu belegen vermögen. Die alleinige Tatsache, dass ein Rückkehrer von den Behörden befragt werden würde, weil er illegal aus Sri Lanka ausgewandert sei, stelle keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht dar. Da er seine Vorfluchtgründe unglaubhaft dargelegt habe, könne auch vor diesem Hintergrund nicht von einem heimatlichen Verfolgungsinteresse ausgegangen

werden. Überdies führe auch seine einmalig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit für die P._____ während der 32. Session des UNO-Menschenrechtsrates in Genf im Juni 2016 nicht zu einer exilpolitischen Aktivität, welche von den heimatlichen Behörden als potentielle Bedrohung wahrgenommen werde. Schliesslich sei ein Wegweisungsvollzug nicht generell unzulässig. Vorliegend ergebe eine individuelle Risikoeinschätzung keine Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr ins Heimatland von einer Strafe oder Bedrohung im Sinne von Art. 3 EMRK bedroht wäre. Abschliessend sei zu erwähnen, dass es aufgrund seiner unglaublichen Angaben respektive der Verletzung seiner Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht nicht möglich sei, sich anschliessend im Zusammenhang zu seiner tatsächlichen familiären und persönlichen Situation zu äussern, weshalb von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden könne.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt entgegen, die Vorinstanz stütze ihre Argumente bezüglich der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen auf nebensächliche Widersprüche. Gemäss Rechtsprechung seien Widersprüche nur dann relevant, wenn sie diametral voneinander abweichen würden, ansonsten sei ihnen nicht zu viel Bedeutung beizumessen. Hinsichtlich des angeblichen Widerspruchs zur Anzahl der Festplatten sei zu erwähnen, dass er zwar drei erhalten, jedoch nur zwei wiederhergestellt habe, weshalb es sich dabei um keinen Widerspruch handle. Dass er anlässlich der BzP nicht alle drei Personen erwähnt habe, sei darauf zurückzuführen, dass er sich nur knapp habe äussern können und deshalb lediglich Eckdaten, jedoch nicht alle Details erwähnt habe. Die Aussage von H._____, sie werde ein Selbstmordattentat begehen, entspreche in der Tat nicht dem Verhalten eines normalen Bürgers eines Polizeistaates. Da es sich jedoch um einen Übersetzungsfehler gehandelt habe und der Beschwerdeführer eigentlich geschildert habe, sie werde sich umbringen, sollte er die Festplatten nicht wiederherstellen, ergebe diese Aussage eine andere Bedeutung als von der Vorinstanz interpretiert. Hinsichtlich der angeblichen Unglaubhaftigkeit seiner Schilderung zum Geheimdiensteinsatz sei festzuhalten, dass er unter der Tarnung eines Tellerwäschers nach London entsandt worden sei, um in der tamilischen Diaspora potentielle LTTE-Anhänger sowie die drei erwähnten Personen aufzuspüren und Informationen zu sammeln. Dass er anlässlich der Anhörung namentlich nur diese Personen erwähnt habe, liege daran, dass er sie gekannt habe. Deshalb sei auch in diesem Zusammenhang nicht von einem Widerspruch auszugehen. Schliesslich sei der Einsatz in London abgebrochen worden, weil er kein Vertrauen zur tamilischen Diaspora habe aufbauen können, da seine Sprache respektive sein Dialekt den dem Singhalesischen sehr ähnlich gewesen sei. Bezüglich seiner Ausreise verweise er auf die Tatsache, dass sein eigener Pass beim sri-lankischen Geheimdienst sei und er nicht wisse, wofür diese ihn eingesetzt hätten. Die diskrepanten Informationen zu seinem Aufenthalt in Grossbritannien könne er sich nicht anders erklären. Zusammenfassend habe er den relevanten Sachverhalt mit zahlreichen Realkennzeichen glaubhaft darlegen können. Ferner sei auf die aktuelle, politisch angespannte Lage in Sri Lanka hinzuweisen. Hinsichtlich seiner exilpolitischen Aktivitäten habe die Vorinstanz auf die Einmaligkeit seiner journalistischen Arbeit hingewiesen und diese als untergeordnete Aktivität betrachtet. Dem sei entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz diesen Sachverhalt zwar in ihrer neuen Verfügung erwähnt, jedoch inhaltlich nicht weiter geprüft habe. Bei einer Prüfung wäre aufgefallen, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um ein einmaliges Ereignis handle, da er eine Einladung von der P._____ erhalten habe, um im März 2018 erneut als Journalist bei der UNO zu arbeiten. Zudem sei er zu einer Podiumsdiskussion vom 17. Juni 2017 eingeladen worden, um als

Reporter der P._____ Interviews zu führen, an welcher er jedoch aufgrund seines Aufenthaltsstatus nicht habe teilnehmen können. Mit dieser regelmässigen journalistischen Tätigkeit habe er sich politisch sehr exponiert und sei deshalb bei einer allfälligen Rückkehr besonders gefährdet. Zudem würde der verhängte Notstand im Heimatland den Schluss zulassen, dass er als unliebsamer Journalist einer direkten und unkontrollierten Repression seitens des sri-lankischen Staates ausgesetzt sei. Weiter sei zu erwähnen, dass er bereits im Jahr 2009 als Sympathisant der LTTE nach seiner Inhaftierung sowie Folterung registriert worden sei und seit Januar 2011 ununterbrochen unter staatlicher Kontrolle stehe. Aufgrund seiner Spionagetätigkeit für den heimatlichen Staat sei er für diesen ein gefährlicher Mitwisser und unterstehe somit einem geschärften Gefährdungsprofil. Insgesamt sei er aufgrund der bestehenden Vorverfolgung einer künftigen asylrelevanten Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt. Auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten USB-Stick seien vier Interviews von verschiedenen Personen, welche er anlässlich seiner Reportertätigkeit für die IBC durchführte, von der 32. Session zu sehen. Zwei Interviews seien mit der wohl berühmtesten Menschenrechtsaktivistin Nimalka Fernando gemacht worden und würden von den verschwundenen Kindern nach Kriegsende, den täglichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit welchen die tamilische Bevölkerung konfrontiert sei, vom Desinteresse des Parlaments gegenüber dem Schicksal der Kriegsoffer sowie von der mangelhaften Landrückgabe handeln. Auf einem weiteren Video sei das Interview mit S.V. Kirupakaran zu sehen. Dieser sei ein politischer Flüchtling, lebe im Ausland und setze sich für die tamilische Bevölkerung ein, indem er jährlich in Genf immer wieder auf die desolante Situation in seinem Heimatland aufmerksam mache. In einem weiteren Interview spreche ein Ex-Parlamentarier der TELO-Partei (Tamil Eelam Liberation Organisation), dessen Cousin P. Prapakaran sei und welcher zu den härtesten Kritikern der sri-lankischen Regierung gehöre. Überdies seien verschiedene Sequenzen anderer Interviewpartner auf Videos zu sehen. Aus dem beigelegten Schreiben der P._____ gehe hervor, dass der Beschwerdeführer an der 32. Session des UNO-Menschenrechtsrates vom 13. Juli bis 1. August 2016 erfolgreich für diese gearbeitet habe. Weiter gehe aus demselben Schreiben hervor, dass er aufgrund guter Leistungen für eine weitere Session im Jahr 2018 für erneute Reportertätigkeit angefragt worden sei. Aufgrund seines unregelmässigen Aufenthaltsstatus sei diese Arbeit jedoch nicht zustande gekommen. Insgesamt gehe aus den eingereichten Beweismitteln eindeutig hervor, dass es sich bei seiner Reportertätigkeit nicht lediglich um ein einmaliges Engagement, sondern vielmehr um ein andauerndes Auftragsverhältnis handle, welches lediglich aus einem mangelnden Aufenthaltsstatus nicht weitergeführt worden sei. Seine exilpolitischen Tätigkeiten seien auch deshalb exponiert, da der Fernsehsender P._____ von der sri-lankischen Regierung genauestens beobachtet werde.

E. 4.3

Die Vorinstanz äusserte sich in ihrer Vernehmlassung dahingehend zu den eingereichten Interviewaufnahmen, dass nicht in Abrede gestellt werde, dass der Beschwerdeführer an der 32. Session des UNO-Menschenrechtsrates in Genf teilgenommen habe. Jedoch sei festzustellen, dass es sich hierbei um ein einmaliges und wenig exponiertes Ereignis handle und er dadurch kaum in den Fokus der heimatlichen Behörden gerückt sein dürfte. Hinsichtlich der Beweismittel sei festzustellen, dass er auf dem Video DSC_1846 weder sicht- noch hörbar sei, weshalb dieses ungeeignet sei, eine allfällige Gefährdung zu belegen. Dasselbe gelte für die Aufnahme DSC_1858, wo er lediglich zu Beginn der Rede dem Redner das Mikrophon anstelle, ansonsten nicht mehr auf dem Bild erscheine. In den Dateien DCC_1854 und DSC_1855 werde die Menschenrechtsaktivistin Nimalka Fernando

interviewt, welche sich zwar kritisch zur Situation der tamilischen Bevölkerung äussere, jedoch stelle sich vorliegend die Frage, inwiefern sein Engagement als regierungskritisch erscheine. Aus seinen gestellten Fragen, welche er ausnahmslos von seinem Handy abgelesen habe, sowie aufgrund der mangelnden persönlichen Nachfragen würde er in keiner Weise den Eindruck eines engagierten Regimegegners erwecken. Deshalb würden die neu eingereichten Beweismittel nicht zu überzeugen vermögen.

E. 4.4

In seiner Replik bemängelte der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe trotz seiner eingereichten umfangreichen Beweismittel seine journalistische Tätigkeit bei der P. _____ lediglich als untergeordnete Tätigkeit eingestuft. Weiter sei es nicht nachvollziehbar, dass sie sich bei ihrer Argumentation, seine Interviews seien nicht politisch geprägt, vorwiegend darauf abgestützt habe, dass er seine Fragen aus dem Handy abgelesen habe. Ein professionell vorbereiteter Journalist würde seine Fragen, insbesondere in einem klassischen Interview, schriftlich vorformulieren. Dies sei vor allem bei hochpolitischen, anspruchsvollen Themen eine gängige journalistische Praxis. Viel wesentlicher sei es, dass aufgrund der Wahl der Fragen und der Auswahl seiner Gesprächspartner seine politische Anschauung zum Ausdruck käme. Schliesslich bringe bereits seine Anstellung bei P. _____ als solche seine politische Gesinnung zum Ausdruck.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Die Vorinstanz erachtete die Schilderungen des Beschwerdeführers aufgrund verschiedener Widersprüche als unglaubhaft. Einleitend ist festzustellen, dass seine Vorbringen im Zusammenhang mit seiner Haftzeit (September 2009 bis Oktober 2010) im Grundsatz lebensnah ausgefallen sind. Neben dem Wiedergeben von Dialogen bezüglich der Verhöre -

wobei er zwischen direkter Rede und Erzählmodus abwechselte -, beschrieb er anschaulich auch unwesentliche Nebensächlichkeiten (vgl. act. A18/22, F 29-32). Seine Beschreibung der Haftanstalt, es habe nach Urin gerochen und überall habe es Blutflecken gehabt, zeugt von weiteren Realkennzeichen (vgl. act. A18/22, F32). Insgesamt entsteht bei seiner Schilderung bezüglich seiner ersten Verhaftung nach seiner Rückkehr aus E._____ der Eindruck einer plastischen Vorstellung der beschriebenen Ereignisse. Zusätzlich sind seine Schilderungen der Situation im Kontext vom Ende des Bürgerkriegs in Sri Lanka im Mai 2009 als durchaus nachvollziehbar zu betrachten, zumal Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH zufolge während dieser Periode unter anderem tamilische Personen, welche während mehreren Jahren im Ausland gelebt haben und nach Sri Lanka zurückgekehrt sind, häufig verhört und inhaftiert worden seien (vgl. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/asien-pazifik/sri-lanka/sri-lanka-situation-fuer-aus-dem-norden-oder-osten-stammende-tamilinnen-in-colombo-und-fuer-rueckkehrerinnen-nach-sri-lanka.pdf>; <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/asien-pazifik/sri-lanka/sri-lanka-update-dezember-2010.pdf>, abgerufen am 14. Dezember 2020). Obwohl seine Haft als glaubhaft zu qualifizieren ist, ist aus nachfolgenden Gründen davon auszugehen, dass sich diese in einem anderen ursächlichen Zusammenhang als dem vom Beschwerdeführer geschilderten, ereignet hat, dessen Gründe dem Bundesverwaltungsgericht nicht bekannt sind.

E. 5.3

Sein Vorbringen, im Januar 2011 vom sri-lankischen Geheimdienst behelligt und zu einem Einsatz als Spitzel nach London gezwungen worden zu sein, vermag nicht zu überzeugen. Seine Schilderungen zu der Zeit in London wirken wenig substanziiert und insgesamt betrachtet, logisch nicht nachvollziehbar. Sonach erscheint es vom Standpunkt des sri-lankischen Geheimdienstes aus nicht einleuchtend, weshalb er (der Beschwerdeführer) die tamilische Diaspora hätte infiltrieren und nach möglichen Anhängern der LTTE, insbesondere nach seinen drei Bekanntschaften G._____, H._____ und I._____ suchen sollen, während er dabei ständig in Begleitung eines Geheimdienstmitarbeiters war (vgl. act. A18/22, F 37-38, F42) und ausserdem einen dem Singhalesisch ähnelnden Dialekt sprach (vgl. Beschwerde vom 2. April 2018, Nr. 16). Zudem leuchtet es nicht ein, wie er als Tellerwäscher Kontakt zu anderen Mitgliedern der Diaspora hätte aufnehmen und erfolgreich einer Spitzeltätigkeit hätte nachgehen können (vgl. act. A18/22, F37, F43, F47-48). Diese Umstände hätten eher die Möglichkeit verhindert, effizient Kontakte zur tamilischen Diaspora knüpfen und dementsprechend für den Geheimdienst interessante Informationen sammeln zu können. Ferner ist es nicht ersichtlich, weshalb er ein Jahr und neun Monate ohne jeglichen Erfolg in London im Einsatz belassen worden sein soll (vgl. act. A18/22, F41-42). Gegen die Glaubhaftigkeit dieses Sachverhaltselements sprechen zudem die Umstände, unter welchen er nach Sri Lanka zurückgekehrt sein soll. Es erschliesst sich dem Gericht nicht, weshalb der sri-lankische Geheimdienst sich die Mühe hätte machen sollen, ihn mit einem Diplomatenpass nach Sri Lanka zurückzusenden, obwohl er über einen eigenen Pass verfügt hat. Des Weiteren ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die heimatlichen Behörden einen Visumsantrag in Indien anstatt in Sri Lanka hätten stellen und später auch seinen illegalen Aufenthalt in Grossbritannien hätten riskieren sollen. Gemäss der Aktenlage respektive den Informationen des UK Home Offices (UK Visas and Immigration) wurde seine Einreise am 19. Januar 2011 und die Ausreise am 18. März 2015 registriert. Angesichts dieser Tatsache ist vielmehr davon auszugehen, dass er kurz nach seiner Haftentlassung im Oktober 2010 nach Indien ausgereist ist, in

Q._____ ein Visum für Grossbritannien beantragte und schliesslich bis am 18. März 2015 in Grossbritannien lebte. Angesichts dessen erweist sich auch die Inhaftierung in der Villa in Sri Lanka im Zeitraum von September 2012 bis im Juni 2015 als unglaubhaft.

E. 5.4

Nach einer gründlichen Abwägung zwischen den glaubhaften und unglaubhaften Elementen seiner Schilderungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen.

E. 6.1

Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer im Sinne von (objektiven oder subjektiven) Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen respektive Asyl zu gewähren ist.

E. 6.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können sind vom Asyl ausgeschlossen (Art. 54 AsylG), werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.3

Die Vorinstanz erachtete die journalistische Tätigkeit des Beschwerdeführers für die P._____ aufgrund ihrer Einmaligkeit als untergeordnet. Ferner stellte sie fest, dass er lediglich auf einer Filmsequenz aktiv Fragen im Interview mit der Menschenrechtsaktivistin Nimalka Fernando stellte, weshalb sie davon ausging, dass aus den Fragen dieses Interviews keine regimekritischen Ambitionen des Beschwerdeführers abgeleitet werden könnten. Die vorinstanzliche Einschätzung ist zu stützen. Mithin ist festzustellen, dass tatsächlich nur auf einer der eingereichten Videoaufnahmen seine journalistische Tätigkeit für die P._____ erkennbar ist. Auf den übrigen Videodateien ist er lediglich äusserst kurz und ohne eine ersichtliche Aktivität zu sehen. Daraus lässt sich grundsätzlich keine aktive und regelmässige journalistische Tätigkeit ableiten. Obwohl nicht gänzlich abzustreiten ist, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich dieser drei Wochen dauernden Konferenz der 32. Session des UNO-Menschenrechtsrats durch das Tragen des Besucher-Badge mit sichtbarem Namen exponiert haben und für jede beliebige, an dieser Session teilnehmende Person identifizierbar gewesen sein könnte, ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund einer einmaligen exilpolitischen Aktion den sri-lankischen Behörden als Regimekritiker aufgefallen sein soll. Auch bei dem für die P._____ geführten Interview mit Nimalka Fernando, anlässlich welchem er physisch gut erkennbar sowie der Name auf seinem Badge problemlos lesbar und somit für Aussenstehende identifizierbar ist, handelt es sich ebenfalls um eine einmalige Aktion, welche in engem Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Konferenz steht.

E. 6.4

Andere exilpolitische Tätigkeiten als die erwähnten machte der Beschwerdeführer nicht geltend, weshalb angenommen werden muss, dass er sich weder regelmässig noch in einem besonderen Mass in politischer Weise engagiert. Insofern kann nicht - wie in der Beschwerdeschrift dargestellt - von einer kontinuierlichen und regelmässigen politischen Tätigkeit die Rede sein. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten den sri-lankischen Behörden aufgefallen ist und aufgrund dessen bei einer Rückkehr einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt wäre.

E. 6.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sogenannte stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sogenannte schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 6.6

Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], In Sri Lanka kehrt der Rajapaksa-Clan an die Macht zurück, 17.11.2019; <https://www.theguardian.com/world/2019/nov/17/sri-lanka-presidential-candidate-rajapaksa-premadas-count-continues>, abgerufen am 5. März 2020). Gotabaya Rajapaksa war unter seinem älteren Bruder, dem ehemaligen Präsidenten Mahinda Rajapaksa, der von 2005 bis 2015 an der Macht war, Verteidigungssekretär. Er wurde angeklagt, zahlreiche Verbrechen gegen Journalistinnen und Journalisten sowie Aktivisten begangen zu haben. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht; er bestreitet die Anschuldigungen (vgl. Human Rights Watch: World Report 2020 - Sri Lanka, 14.1.2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen (vgl.

vgl. <https://www.aninews.in/news/world/asia/sri-lanka-35-including-presidents-brother-chamal-rajapaksa-sworn-in-as-ministers-of-state-20191127174753/>, abgerufen am 15. Februar 2021). Beobachter und ethnische / religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21.11.2019). Anfang März 2020 löste Gotabaya Rajapaksa das Parlament vorzeitig auf und kündigte Neuwahlen an (vgl. NZZ, Sri Lankas Präsident löst das Parlament auf, 3.3.2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E 1866/2015 vom 15. Juli 2016, HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

E. 6.7

Aus den Akten geht nicht hervor, dass dem Beschwerdeführer anhand seines Lebenslaufs von den Behörden eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE unterstellt worden wäre (vgl. E. 5.2f.). Weiter ist seine einmalige exilpolitische Aktivität als nicht erheblich zu betrachten (vgl. E.6.3f.). Sodann machte er keine strafrechtliche Verfolgung geltend, welche zu einem möglichen Eintrag auf der sog. «Stop-List» führen könnte. Angesichts der vorangehenden Erwägungen ist deshalb nicht davon auszugehen, dass stark risikobegründende Faktoren vorliegen. Schwach risikobegründende Faktoren führen allein für sich genommen in der Regel nicht zu einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E.8.5.5). In der BzP machte der Beschwerdeführer zwar geltend, er habe Narben an seinem Körper (vgl. act. A4/12, F7.01). Diese wurden gemäss Aktenlage jedoch weder behandelt noch hat er in seiner Beschwerde solche im Sinne von möglichen Risikofaktoren im Wegweisungsvollzugspunkt erwähnt. Deshalb ist daraus zu schliessen, dass sich die erwähnten Narben an unauffälligen respektive für das menschliche Auge an unsichtbaren Stellen befinden und dementsprechend kein Risiko für den Beschwerdeführer darstellen. Sodann ist zwar nicht abzustreiten, dass er sich während einer beachtlichen Zeitspanne im Ausland aufgehalten hat. Diese langjährige Landesabwesenheit führt jedoch allein nicht zu einem potentiellen Risikofaktor, welcher einem Vollzug der Wegweisung im Wege stehen würde. Gemäss der internationalen Organisation für Migration (IOM) spielt es für die sri-lankische Polizei keine Rolle, wie lange eine Person landesabwesend sei. Vielmehr habe die Polizei Interesse an kriminellen Handlungen, welche in Sri Lanka begangen worden seien, zu welchen auch die illegale Ausreise gehöre. Obwohl es vereinzelt zu Fällen von Diskriminierungen bei der Einreise von tamilischen Personen gekommen sei, sei keine diesbezügliche systematische Praxis erkennbar (vgl. UK Home Office, Report of a Home Office fact-finding mission to Sri Lanka - Conducted between 28 September and 5 October 2019, 20.01.2020, <https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uplo>

ads/attachment_data/file/859277/Sri_Lanka_FFM_report_2020.pdf, abgerufen am 27. Oktober 2020). Auch das australische Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) schreibt im November 2019, dass illegale Ausreise bestraft werden könne, wohingegen freiwillig Rückkehrende von den Behörden nicht bemerkt würden, wenn sie Sri Lanka legal und mit einem Reisepass verlassen hätten (vgl. Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country Information Report Sri Lanka, 04.11.2019, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/country-information-report-sri-lanka.pdf>, abgerufen am 20. Oktober 2020).

E. 6.8

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht seiner teilweise unglaublichen Schilderungen zu den Fluchtgründen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer legal und mit eigenem Pass aus Sri Lanka nach Indien ausgereist ist (vgl. E. 5.3) und ihm bei einer Rückkehr - auch unter Berücksichtigung seiner mehrjährigen Landesabwesenheit - keine Gefahr einer asylbegründenden Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden droht.

E. 6.9

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG befürchten müsste. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30J). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. Urteil R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien vom 31. Mai 2011, 41178/08; T.N. gegen Dänemark vom 20. Januar 2011, 20594/08; P.K. gegen Dänemark vom 20. Januar 2011, 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien vom 17. Juli 2008, 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 8.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.6

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des sogenannten Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann. Zu den individuellen Zumutbarkeitskriterien gehören insbesondere das Vorhandensein eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 E. 13.2 ff. und Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

E. 8.7

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aus dem Distrikt Kandy - also der Zentralprovinz stammt - und somit gemäss Rechtsprechung bei einem Wegweisungsvollzug die individuellen Zumutbarkeitskriterien nicht erfüllt sein müssen. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass er über ein tragfähiges familiäres Netzwerk verfügt, zumal er zu seinen Eltern und einer Schwester, welche alle in D._____ leben, regelmässigen Kontakt pflegt (vgl. act. A18/22, F19-21). Aufgrund seiner hervorragenden universitären Ausbildung sowie seiner Arbeitserfahrung in einem gefragten Sektor, wird es ihm möglich sein, eine geeignete Anstellung zu finden (vgl. act. A4/12, F1.17.03 bis 1.17.05). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.8

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Am 30. April 2018 wurde von der rubrizierten Rechtsvertreterin der Kostenvorschuss von Fr. 750.-

zugunsten der Gerichtskasse einbezahlt. Mit Verfügung vom 28. Mai 2018 wurde das Gesuch um Rückzahlung des Kostenvorschusses abgewiesen. Nachdem mit Verfügung vom 28. Juni 2018 das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG und unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers - ex nunc und pro futuro - gutgeheissen wurde, wird dem Beschwerdeführer ein anteilmässiger Betrag von Fr. 500.- von der Gerichtskasse zurückerstattet und der verbleibende Betrag von Fr. 250.- für die dem Gericht entstandenen Kosten vor dem Ergehen der Verfügung vom 28. Juni 2018 verwendet.

E. 10.2

Nachdem die rubrizierte Rechtsvertreterin mit Zwischenverfügung vom 28. Juni 2018 als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt wurde (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG), ist ihr für ihren Aufwand nach dem 28. Juni 2018 ein amtliches Honorar zu entrichten, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). Praxisgemäss ist bei einer nicht-anwaltlichen Rechtsvertretung von einem Stundenansatz von Fr. 100.- bis 150.- auszugehen. Der amtlichen Rechtsvertreterin ist folglich zulasten der Gerichtskasse amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 150.- (inklusive Auslagen) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.